



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 17.06.2011 – 23. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **131. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Mai 2011 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 213 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **D) Änderungen im Text**

Der Titel lautet nunmehr:

[bisher: Curriculum für das Masterstudium der Musikwissenschaft]

**„... des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft“.**

In der Vorrede lautet es nunmehr:

[bisher: ... Masterstudium der Musikwissenschaft ...]

**„... Masterstudium Musikwissenschaft ...“.**

§ 1 (1) lautet nunmehr:

[bisher: Das Masterstudium der Musikwissenschaft ...]

**„Das Masterstudium Musikwissenschaft ...“.**

In § 1 (1) ad 1. lautet die Wortfolge „... der durch den Bachelor erreichten ...“ **nunmehr:**

**„... der durch das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Universität Wien erreichten ...“.**

bisher: „... des Masterstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, ...“ lautet nunmehr:

**„... des Masterstudiums Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, ...“.**

In § 1 (2) lautet die Wortfolge „... Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet) ...“ **nunmehr:**

**„... Medien (Hörfunk, Fernsehen, Printmedien, Onlinemedien) ...“.**

In § 2 lautet die Wortfolge „ für das Masterstudium der Musikwissenschaft ...“ **nunmehr:**

**„... für das Masterstudium Musikwissenschaft ...“.**

In § 3 lautet die Wortfolge „Die Zulassung zum Masterstudium der Musikwissenschaft setzt den Abschluss des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft ...“ nunmehr:

**„Die Zulassung zum Masterstudium Musikwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Universität Wien.**

**...“.**

In § 5 (1) Gliederung des Studiums lautet die Wortfolge „Das Masterstudium der Musikwissenschaft gliedert sich in ein alternatives Pflichtmodul (aus M01-M05) mit 30 ECTS, 6 Wahlmodule (aus M06-M17) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten, ein Masterseminarmodul (M18) mit 3 ECTS-Punkten, die Anfertigung der Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und die Masterprüfung (7 ECTS-Punkte).“ nunmehr:

**„Das Masterstudium Musikwissenschaft gliedert sich in ein alternatives Pflichtmodul (aus M01-M05) mit 30 ECTS, sechs Wahlmodule (aus M06-M17) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten, ein Masterseminarmodul (M18) mit 3 ECTS-Punkten, die Anfertigung der Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und die Masterprüfung (7 ECTS-Punkte). Bei den gewählten Lehrveranstaltungen müssen die Lehrveranstaltungstypen Seminar (SE), Exkursion (EX), Praktikum (PR) oder Übung (UE) mindestens im Ausmaß von 44 ECTS-Punkten und davon der Lehrveranstaltungstyp Seminar (SE) im Ausmaß von mindestens 28 ECTS-Punkten und die Lehrveranstaltungstypen Exkursion (EX) oder Praktikum (PR) im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten enthalten sein.“**

In § 5 (1) *M01* Alternatives Pflichtmodul lautet die Wortfolge „Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600, Aktuelle Musik, Quellenkunde und theoretische Interpretation von Musik; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600 oder Geschichte der Europäischen Musik nach 1600.“

nunmehr:

**„...Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600, Aktuelle Musik, Quellenkunde und theoretische Interpretation von Musik. Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 oder Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600.“**

In § 5 (1) *M02* Alternatives Pflichtmodul lautet die Wortfolge „Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Außereuropäische Musik, Populäre Musik, Instrumentenkunde, Transkription und/oder Analyse und Musik und Gesellschaft, sowie Teilnahme an einer Exkursion; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Außereuropäische Musik.“

nunmehr:

**„Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Außereuropäische Musik, Populäre Musik, Instrumentenkunde, Transkription und/oder Analyse und Musik und**

**Gesellschaft. Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Außereuropäische Musik, sowie Teilnahme an einer Exkursion.“**

In § 5 (1) *MO3* Alternatives Pflichtmodul 3 lautet die Wortfolge

„Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Systematische Musikwissenschaft, Angewandte Musikwissenschaft, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 oder Aktuelle Musik, weiters Ethnomusikologie und Populäre Musik; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Systematische Musikwissenschaft.“

nunmehr:

„...“

**Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Systematische Musikwissenschaft, Angewandte Musikwissenschaft, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 oder Aktuelle Musik, weiters Ethnomusikologie und Populäre Musik. Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Systematische Musikwissenschaft.“**

In § 5 (1) *MO4* Alternatives Pflichtmodul 4 lautet die Wortfolge „Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Musik und Gesellschaft, Populäre Musik oder Aktuelle Musik, weiters Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 und Ethnomusikologie; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Musik und Gesellschaft.“ nunmehr:

„...“

**Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Musik und Gesellschaft, Populäre Musik oder Aktuelle Musik, weiters Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 und Ethnomusikologie. Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Musik und Gesellschaft.“**

In § 5 (1) *MO5* Alternatives Pflichtmodul 5 lautet die Wortfolge „...“

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus 5 verschiedenen Themenkreisen; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar.“ nunmehr:

„...“

**Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus fünf verschiedenen Themenkreisen. Aus jedem dieser Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar.“**

In § 5 (1) Wahlmodule lautet die Wortfolge „Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulen sind von der Studierenden oder dem Studierenden 6 Wahlmodule im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen, wobei jedes Wahlmodul auch zweifach - mit jeweils unterschiedlichen Inhalten - gewählt werden kann, die Wahlmodule *MO6-MO9* dreifach.“

Bei den gewählten Lehrveranstaltungen müssen die Lehrveranstaltungstypen SE, EX, PR oder UE mindestens im Ausmaß von 44 ECTS-Punkten und davon der Lehrveranstaltungstyp SE im Ausmaß von mindestens 28 ECTS-Punkten und die Lehrveranstaltungstypen EX oder PR im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten enthalten sein.“ nunmehr:

**„Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulen sind von der Studierenden oder dem Studierenden sechs Wahlmodule im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen. Dabei ist die Studierende oder der Studierende nicht an die Themenkreise des gewählten Alternativen Pflichtmoduls gebunden, jedes Wahlmodul kann auch zweifach gewählt werden, die Wahlmodule Mo6-Mo9 können auch dreifach gewählt werden.“**

Der zweite Satz wird ersatzlos gestrichen.

In § 5 (1) *Mo6* Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 lautet die Wortfolge *Mo6* Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik vor 1600 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls“ nunmehr:

**„Mo6 Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 10 ECTS  
Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *Mo7* Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 lautet die Wortfolge:

[bisher: *Mo7* Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„Mo7 Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 10 ECTS**

**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *Mo8* Wahlmodul Ethnomusikologie lautet die Wortfolge:

[bisher: *Mo8* Wahlmodul Ethnomusikologie 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„Mo8 Wahlmodul Ethnomusikologie 10 ECTS**

**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *Mo9* Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft lautet die Wortfolge:

[bisher: *Mo9* Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„Mo9 Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft 10 ECTS**

**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M10* Wahlmodul Aktuelle Musik lautet die Wortfolge:

[bisher: *M10* Wahlmodul Aktuelle Musik 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„M10 Wahlmodul Aktuelle Musik 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M11* Wahlmodul Populäre Musik lautet die Wortfolge:

[bisher: *M11* Wahlmodul Populäre Musik 10 ECTS  
Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„M11 Wahlmodul Populäre Musik 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M12* Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik lautet die Wortfolge:

[bisher: *M12* Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik  
10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„M12 Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M13* Wahlmodul Musik und Gesellschaft lautet die Wortfolge:

[bisher: *M13* Wahlmodul Musik und Gesellschaft 10 ECTS  
Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„M13 Wahlmodul Musik und Gesellschaft 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M14* Wahlmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik lautet die Wortfolge:

[bisher: *M14* Wahlmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik 10 ECTS  
Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„M14 Wahlmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M15* Wahlmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und musikalische Hermeneutik lautet die Wortfolge:

[bisher: *M15* Wahlmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und musikalische Hermeneutik  
10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nunmehr:

**„M15 Wahlmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und**

**musikalische Hermeneutik** 10 ECTS  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M16* Wahlmodul Musikwissenschaft aktuell lautet die Wortfolge:  
[bisher: *M16* Wahlmodul Musikwissenschaft aktuell 10 ECTS  
Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nummehr:  
**„M16 Wahlmodul Musikwissenschaft aktuell 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M17* Wahlmodul Angewandte Musikwissenschaft lautet die Wortfolge:  
[bisher: *M17* Wahlmodul Angewandte Musikwissenschaft 10 ECTS  
Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls]

nummehr:  
**„M17 Wahlmodul Angewandte Musikwissenschaft 10 ECTS**  
**Voraussetzung: keine.**

...

**Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.“**

In § 5 (1) *M18* Masterseminaromodul wir folgende Wortfolge eingefügt:

”...  
**Leistungsnachweis: Abschluss des Masterseminars im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten.“**

Im Anschluss an den Text des § 6 kommt folgender Satz hinzu:  
**„Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.“**

Im Anschluss an den Text des § 7 kommt folgender Satz hinzu:  
**„Die Masterprüfung hat einen Umfang von 7 ECTS-Punkten.“**

In § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen lautet die Definition von Praktika statt bisher:  
• Praktikum (PR – 4 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.  
nummehr:

”...  
• **Praktikum (PR – 3 bis 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.**  
...“

Nach der Definition des Lehrveranstaltungstyps Masterseminar wird folgender Absatz eingefügt:

”...  
• **Vorlesung mit Übung (VO+UE – 3 bis 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einer Übung (s. obige Definitionen).**  
...“.

Folgender Absatz 2 wird in § 10 aufgenommen:

**„(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.“**

Die Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend.

In § 11 wird (4) Modulprüfung ersatzlos gestrichen.

## **II) Inkrafttreten:**

§ 11 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

**„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17.06.2011, Nr. 131, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.“**

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Newerkla